Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)
Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StALU)
Untere Wasserbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (UWB)

bearbeitet von: Frau Pröhl

Telefon: 0385/588 6447
Telefax: 0385/588 6042
E-Mail: k.proehl@lu.mv-regierung.de
Aktenzeichen: VI 440d/
VI-523-50000-2012/002
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 23.01.2014

Festsetzung und Änderung von Wasserschutzgebieten (WSG)

Anlagen:
1) Verfahrensablauf Festsetzung/Änderung von WSG
2) Antragsmuster und erforderliche Unterlagen
3) Muster einer Wasserschutzgebietsverordnung (MusterVO)
4) Erläuterungen zur MusterVO
5) Mustergliederung hydrogeologisches Gutachten
6) Checkliste Daten- und Kartenmaterial
7) Checkliste untere Wasserbehörde (UWB)
8) Checkliste Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU)

Um die in der Regel langwierigen WSG-Verfahren im Land zu beschleunigen, werden mit diesem Erlass Hinweise und Arbeitshilfen zum Verfahren zur Festsetzung und Änderung von WSG und zu den einzureichenden Unterlagen gegeben. Die Erfahrungen der Wasserbehörden bei den WSG-Verfahren der letzten Jahre und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen sind hierbei eingeflossen.

I. Festsetzung und Änderung von WSG

I.1 Allgemeines

Auf der Grundlage der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie des § 107 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sind WSG in Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU) als oberste Wasserbehörde von Amts wegen festzusetzen. Diese Kompetenz schließt die Änderung von WSG mit ein. Das heißt, auch die Änderung von WSG erfolgt durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde.

Für die Festsetzung und Änderung von Wasserschutzgebieten ist gemäß § 122 Absatz 3 LWaG ein Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz durchzuführen.

In der Praxis erfolgt die WSG-Festsetzung im Regelfall auf Anregung der Träger der öffentlichen Wasserversorgung (Wasserversorgungsunternehmen) als begünstigte Person nach § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG. Begünstigter ist derjenige, dessen Fassungsanlage durch die zukünftige WSGVO geschützt wird und der Inhaber der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung ist. Zur Darstellung des Verfahrensablaufs ist ein Schema als Anlage 1 mit den jeweils zu beteiligenden Behörden/Stellen beigefügt.

Die Festsetzung von WSG könnte auch auf Anregung interessierter Einzelpersonen ausgelöst werden. In diesem Fall sollte abweichend zum üblichen Verfahren die Anregung zunächst mit dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen erörtert werden.

Es bedarf keines förmlichen Antrages. Im Interesse einer sprachlichen Vereinfachung wird anstelle von Anregung nachfolgend von Antrag/Antragsmuster gesprochen (siehe 1.4.1).

Ein Antragsmuster mit einer Zusammenstellung der im Regelfall durch die Wasserversorgungsunternehmen/Einzelperson einzureichenden Unterlagen liegt als Anlage 2 bei.
Die Unterlagen sind in **doppelter** Ausfertigung einzureichen. In besonderen Fällen können, abhängig vom Einzelfall, weitere Unterlagen angefordert werden.

Die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. hat für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser" herausgegeben (aktuell: Stand Juni 2006). Dieses Arbeitsblatt ist erstmals mit Erlass vom 26. November 1993 im Land eingeführt und seither bei der Ausweisung und Änderung von WSG zu berücksichtigen. Das DVGW-Arbeitsblatt W 101 ist in der Rechtsprechung als „antizipiertes Sachverständigengutachten" anerkannt.

Der jeweils aktuelle Stand des DVGW-Arbeitsblattes W 101 dient als Grundlage und Handlungsrahmen für die Bemessung und Ausweisung von WSG. Außerdem werden darin mögliche Gefährdungspotenziale für die Erarbeitung einer auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse anzupassenden Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) sowie Schutz- und Überwachungsmaßnahmen beschrieben.

I.2 Die MusterVO
Um bei der Festsetzung von WSG Rechtssicherheit und formell eine Einheitlichkeit bei den zu erlassenden WSGVO zu gewährleisten, wurde im Jahre 2002 eine MusterVO zur Festsetzung von WSG für das Land Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet, die zuletzt 2008 aktualisiert wurde. Hiermit wird diese durch die überarbeitete MusterVO 2014 ersetzt und als Grundlage und Arbeitshilfe für den Entwurf von WSGVO im Land zur Anwendung empfohlen.
Die MusterVO 2014 ist als Anlage 3 diesem Erlass beigefügt.
Sie kann ebenso für die Änderung bestehender Wasserschutzgebiete genutzt werden.

Die MusterVO 2014 wurde für die Festsetzung von WSG für Grundwasser erarbeitet, welches im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen ist.

Beachte: Diese MusterVO kann für die Festsetzung von WSG für Oberflächenwasser, das Festsetzen von Schutzgebieten für Grundwasseranreicherungen oder zum Zweck der Verhütung schädlichen Abfließens von Niederschlagswasser nur sinngemäß angewandt werden.

Die MusterVO beinhaltet in ihrer Anlage 3 einen **Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen**. Darin sind die Schutzbestimmungen für die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Handlungen zusammengestellt, die eine Gefährdung der für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserdargebote darstellen können.

Beachte: Die Auflistung ist nicht abschließend und ersetzt nicht die Einzelfallprüfung. Insbesondere dürfen die aufgeführten Verbote und Nutzungsbeschränkungen keinesfalls pauschal angewendet werden.

Es kann im Einzelfall durchaus möglich sein, dass zusätzliche Schutzbestimmungen aufgenommen werden müssen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass einzelne aufgeführte Verbote und Nutzungsbeschränkungen in bestimmten WSG wegfallen oder weniger streng gehandhabt werden können.

Da die MusterVO in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden muss (z.B. aufgrund von Änderungen in zitierten Rechtsnormen), ist der jeweils aktuelle Stand auf der Homepage des LU unter dem Thema Wasser/Wasserschutzgebiete einzusehen bzw. kann dort heruntergeladen werden.

I.3 Erläuterungen zur MusterVO

Die innerhalb von WSG notwendigen Beschränkungen bzw. Verbote von Nutzungen mit potenziellen Gefährdungen für das Grundwasser konkurrieren zunehmend mit den Ansprüchen an die Land- und Raumnutzung. Da dies zu einem intensiveren und kritischen Hinterfragen der für notwendig erachteten Schutzgebietsvorschriften führt, werden in der Anlage 4 zu diesem Erlass Erläuterungen zur MusterVO zur Verfügung gestellt. Diese sollen als Argumentationshilfe dienen bzw. zur fachlichen Begründung für einzelne Verbote und Nutzungsbeschränkungen beitragen. Die Erläuterungen erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I.4 Verfahrensablauf

Der grundsätzliche Verfahrensablauf und die jeweilige Zuständigkeit der einzelnen Institutionen/Behörden für die Festsetzung/Änderung von WSG sind aus dem anhängenden Verfahrensschema (Anlage 1) ersichtlich.

Mit Einreichung der Unterlagen beim LUNG gilt das Verfahren als begonnen. Welche Unterlagen mit Antragstellung vorgelegt werden sollen, ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Folgende ergänzenden Hinweise zu den einzelnen Verfahrensschritten sind zu berücksichtigen:

I.4.1 Anregung zur Festsetzung von WSG/Kosten (Anlage 1, Ziffer 1)

Die sogenannten Anträge sind verfahrensrechtlich nur als Anregung zu werten, von Amts wegen tätig zu werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Festsetzung eines WSG von Amts wegen eingeleitet wird, ohne dass ein Antrag im Sinne einer Anregung vorliegt. In beiden Fällen trägt das betroffene Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte die Kosten nach § 121 LWaG.
Ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines WSG besteht nicht.

Die Antragsunterlagen (Anlage 2) sind durch das Wasserversorgungsunternehmen zu erarbeiten und entsprechend dem Verfahrensschema (Anlage 1) beim LUNG einzureichen. Um den Verfahrensablauf zu beschleunigen, ist es empfehlenswert, sich frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde und dem LUNG abzustimmen.

Beachte: Die Wasserbedarfsprognose und der Erläuterungsbericht sind von der unteren Wasserbehörde auf Aktualität und Plausibilität zu prüfen und mit Prüfvermerk zu bestätigen.
Bei gleichzeitiger Beantragung eines neuen Wasserrechtes ist die grundsätzliche Befürwortung des Antrages durch die untere Wasserbehörde beizufügen.

Das Wasserversorgungsunternehmen zeigt dem LU an, dass die gemäß Anlage 2 aufgeführten vollständigen Antragsunterlagen dem LUNG zugesandt worden sind.

Sofern Bürger, Verbände oder andere Interessenten die Festsetzung eines WSG anregen, sind das Erfordernis sowie die Antragsunterlagen mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu erörtern.

Kommt die Behörde zum Ergebnis, dass die Anregung nicht weiter verfolgt wird, teilt sie dem Antragsteller in einem formlosen Schreiben die Ablehnungsgründe mit. Im Falle einer positiven Bewertung, wird das Verfahren von Amts wegen fortgeführt.

I.4.2 Prüfung LUNG (Anlage 1, Ziffer 2)
Im LUNG erfolgen die fachliche Überprüfung des Antrags auf Ausweisung des WSG aufgrund des hydrogeologischen Gutachtens und die Kontrolle der Geeignetheit der daten- und kartenmäßigen Darstellung des geplanten WSG. Die Vollständigkeit des hydrogeologischen Gutachtens kann anhand der in Anlage 5 aufgeführten Mustergliederung überprüft werden. Die Kontrolle der Vollständigkeit des Daten- und Kartenmaterials kann anhand der Anlage 6 erfolgen.

Sind die Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig, müssen solange Nachforderungen an das Wasserversorgungsunternehmen erhoben werden, bis alle Daten und Unterlagen zweifelsfrei sind.

Das LUNG soll das hydrogeologische Gutachten sowie die Geeignetheit des Daten- und Kartenmaterials innerhalb von 6 Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen bestätigen.
Es gibt den Vorgang mit den ausgefüllten Anlagen 5 und 6 an die UWB zur weiteren Bearbeitung. Ein Exemplar der kompletten Antragsunterlagen verbleibt im LUNG. Das zweite Exemplar inklusive der beiden CD´s wird mit dem Vorgang weitergegeben.
Das LUNG informiert das LU, wann die vollständigen und geprüften Antragsunterlagen der unteren Wasserbehörde zugesandt worden sind.

I.4.3 Prüfung UWB (Anlage 1, Ziffer 3)
Sind mehrere UWB von der WSG-Ausweisung betroffen, sind die Unterlagen vom LUNG zur weiteren Bearbeitung an diejenige Behörde zu senden, die räumlich von der WSG-Ausweisung am stärksten betroffen ist. Als federführend zuständige UWB holt sie die Stellungnahmen von den anderen ein.

Die UWB prüft die grundlegenden Voraussetzungen für die Festsetzung des WSG:
→ Das Wohl der Allgemeinheit muss die Festsetzung erfordern.
→ Es muss eine derzeit bestehende oder künftige Wasserversorgung geschützt werden.
→ Das Wasservorkommen muss schutzbedürftig, schutzwürdig und schutzfähig sein.

Dazu ist es notwendig, dass sich die UWB Informationen und Unterlagen insbesondere über
- die Flächennutzung
- die Bauleitplanung,
- mögliche und vorhandene Kontaminationsquellen
- vorhandene und geplante Anlagen mit hohem Konfliktpotenzial für das zukünftige WSG einholt.

Beachte: Das Festsetzungsverfahren erfolgt unabhängig von dem Wasserrechtsverfahren. Die Erteilung bzw. Anpassung einer Erlaubnis oder Bewilligung für die betreffende Grundwasserentnahme sollte allerdings zeitnah erfolgen.

Die UWB prüft die eingereichten und vorliegenden Unterlagen auf Vollständigkeit. Nachforderungen an das Wasserversorgungsunternehmen sind möglichst innerhalb eines Monats zu stellen. Sie bestätigt, ob ein Wasserrecht vorliegt, ob es noch aktuell ist oder angepasst werden muss.
Die Vollständigkeit der Unterlagen kann im Wesentlichen anhand der in Anlage 7 aufgeführten Checkliste kontrolliert werden. Erst wenn alle aufgeführten Unterlagen vorliegen, kann der Vorgang weiter bearbeitet werden.

Die UWB ist verantwortlich für die Erstellung des erforderlichen Katalogs der Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Beim Erstellen der Entwürfe von WSG-Verordnungen ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Schutzbestimmungen tatsächlich notwendig sind. In diesen Entscheidungsprozess müssen die maßgeblichen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die hydrogeologischen und bodenkundlichen Bedingungen, einbezogen werden.

Gemäß § 3 Absatz 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II (GGO II) und der damit verbundenen Notwendigkeit einer Bürokratiekostenprüfung nach dem Standardkosten-Modell ist durch die UWB auch einzuschätzen und mitzuteilen, wie viel Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG bzgl. des festzusetzenden WSG pro Jahr durch die UWB zu bearbeiten sein werden.

Die UWB soll innerhalb von 4 Monaten prüfen und den Vorgang zusammen mit einem Vollständigkeitsvermerk, der ausgefüllten Anlage 7 und einer umfassenden Stellungnahme an das StALU zur weiteren Bearbeitung übergeben. Erst mit Vorlage aller Unterlagen ist die Voraussetzung für die Durchführung des Anhörungsverfahrens gegeben

Die UWB informiert das LU, mit welchem Datum die Unterlagen an das StALU weitergeleitet worden sind.

I.4.4 Prüfung, Anhörung und fachtechnische Stellungnahme StALU (Anlage 1, Ziffer 4)
Das StALU ist die verfahrensführende Behörde im Anhörungsverfahren nach § 73 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Festsetzung von WSG.
Falls durch die WSG-Ausweisung der Zuständigkeitsbereich mehrerer StÄLU betroffen ist, wird durch die oberste Wasserbehörde das für das weitere Verfahren zuständige StALU nach dem Schwerpunktprinzip bestimmt.

Das StALU führt das Anhörungsverfahren durch. Sind territorial mehrere StÄLU betroffen, sind diese zu beteiligen

Das Anhörungsverfahren soll innerhalb von 6 Monaten, in schwierigen Fällen spätestens innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und endgültiger Festlegung des Grenzverlaufs der Schutzzonen sind vom StALU die in Anlage 2 geforderten Daten und Karten **in der erforderlichen Anzahl** vom Wasserversorgungsunternehmen abzufordern. Das StALU bestätigt die Korrektheit des Kartenmaterials und die Übereinstimmung des Kartenmaterials mit den digitalen Daten.
Die erforderliche Anzahl ergibt sich wie folgt:
→ Digitale Daten (CD) + Originale aller Karten für das LU (oberste Wasserbehörde)
→ Digitale Daten (CD) + Luftbildkarten für LUNG (Wasserbuchbehörde)
→ Kartensätze gemäß § 2 Absatz 2 der WSGVO für die Behörden, bei denen später die Ausfertigungen der Karten archivmäßig aufzubewahren sind, plus ein Exemplar für das Wasserversorgungsunternehmen.

Die digitalen Daten und Karten, die originalen Antragsunterlagen und die Vermerke des LUNG und der UWB sowie die Originalunterlagen des Anhörungsverfahrens (einschließlich aller Stellungnahmen, Einwendungen und der Ergebnisniederschrift) sind an die oberste Wasserbehörde weiterzuleiten. Zusätzlich zum **Abwägungsvorschlag** ist eine **fachtechnische Stellungnahme** abzugeben.

Der Verordnungsentwurf des Anhörungsverfahrens mit Datumsangabe sowie die zu veröffentlichenden Anlagen zur Verordnung (Übersichtskarte und Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen) sind digital so an das LU zu übermitteln, sodass hier noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden können.

Die Vollständigkeit der Unterlagen soll anhand der in Anlage 8 aufgeführten Checkliste durch das StALU kontrolliert werden. Sie ist ausgefüllt den Unterlagen beizufügen.

Eine CD mit dem hydrogeologischen Gutachten verbleibt beim StALU.

I.4.5 Festsetzung WSG durch LU (Anlage 1, Ziffer 5)

Das LU ist als oberste Wasserbehörde gemäß § 107 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a LWaG zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von WSG. Es entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen.

Da die WSGVO aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG eine Informationspflicht im Sinne des Standardkosten-Modells enthalten und den Unternehmen Kostenbelastungen entstehen, ist durch das LU auf der Grundlage der Einschätzung der UWB (siehe I.4.3) zu prüfen, ob diese bei der Berechnung der Gesamtbürokratiekosten zu berücksichtigen sind.

Nach der Beteiligung der Normprüfstelle beim Justizministerium (Prüfung der Rechtsförmlichkeit) wird dem Minister der endabgestimmte WSG-Verordnungsentwurf zur Unterschrift vorgelegt.

Der Erlass der WSGVO erfolgt innerhalb von 4-6 Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Nach der Veröffentlichung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes werden durch das LU beglaubigte Kopien der unterzeichneten WSGVO einschließlich der veröffentlichten Anlagen sowie die beglaubigten, nicht veröffentlichten Karten zur WSGVO (z.B. TK 10, Liegenschaftskarten jeweils mit Eintragung der Schutzzonen) an die in der Verordnung genannten zuständigen Behörden sowie das betroffene Wasserversorgungsunternehmen verschickt.

I.5 Wasserbuch (Anlage 1, Ziffer 6)

Das LUNG als Wasserbuchbehörde erhält eine beglaubigte Kopie der unterzeichneten WSGVO, die Luftbildkarten mit Eintragung der Schutzzonen sowie die CD mit der Freigabe zur Veröffentlichung der digitalen Daten mit der endgültigen Darstellung des WSG. Das LU überlässt dem LUNG für die Zeit des Datenabgleichs die Originalkarten, die danach wieder an das LU zurückgesandt werden.

Nach Inkrafttreten der WSGVO trägt das LUNG als Wasserbuchbehörde das neue WSG in das Wasserbuch ein und löscht ggf. das aufgehobene WSG aus dem Wasserbuch.
WSG sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Deshalb übermittelt das LUNG die entsprechenden Informationen an das zuständige Vermessungs- und Katasteramt (untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde). Die Schnittstellen der Übermittlungsdaten zu den WSG und die notwendigen Geobasisinformationen sind zwischen dem LUNG und dem Landesamt für innere Verwaltung MV (LAIV) abzustimmen.

I.6 Entschädigung und Ausgleich

I.6.1 Entschädigung

Stellt eine Schutzanordnung (z.B. Verbot einer bestimmten Handlung oder eine Verpflichtung zur Duldung nach § 52 Absatz 1 WHG) eine Beschränkung im Sinne des § 52 Absatz 4 WHG dar, so ist eine Entschädigung zu leisten. Nach Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) kann eine Enteignung einen Anspruch auf Entschädigung begründen.
Die in der MusterVO aufgeführten Bestimmungen halten sich in der Regel im Rahmen entschädigungsfreier Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums.

Ein entschädigungspflichtiger Eingriff liegt vor, wenn durch eine Anordnung aufgrund der WSGVO das Eigentum oder eine ähnliche Rechtsposition des Betroffenen unmittelbar gestört, ihm also ein Sonderopfer auferlegt wird, das ihn unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und in unzumutbarer Weise trifft. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn die Beseitigung bereits genehmigter baulicher Anlagen gefordert oder der bereits genehmigte Betrieb von Anlagen verboten oder erheblich eingeschränkt wird. Entschädigung wird in der Regel nur einmal geleistet.

Entschädigungspflichtig ist gemäß § 97 WHG im Allgemeinen derjenige, der durch die Festsetzung des WSG begünstigt wird (i.d.R. das Wasserversorgungsunternehmen).

I.6.2 Ausgleich

Setzt eine Bestimmung in der WSGVO erhöhte Anforderungen gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung fest, ist gemäß § 52 Absatz 5 WHG ein angemessener Ausgleich zu leisten, sofern keine Entschädigungspflicht (vgl. I.5.1) besteht. Erhöht sind Anforderungen dann, wenn sie außerhalb von festgesetzten WSG nicht zu beachten wären. Das heißt, die Anforderungen des schon Kraft Gesetzes geltenden allgemeinen Gewässer- bzw. Grundwasserschutzes sowie Anforderungen, die in Fachgesetzen an die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft gestellt werden, z.B. Düngerecht, Pflanzenschutzrecht usw. treffen alle Landwirte in gleicher Weise. Darin enthaltene Verbote und Beschränkungen sind, auch wenn sie sich in den Festlegungen der WSGVO wiederholen, keine erhöhten Anforderungen. Wirtschaftliche Nachteile hieraus sind daher nicht ausgleichspflichtig.

Ein Anspruch auf Ausgleich setzt den Nachweis der Tatsachen voraus, aus denen sich die wirtschaftlichen Nachteile im Vergleich zur ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ergeben. Die Höhe des Ausgleichs bemisst sich nach den Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung.
Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils ist die in der WSGVO beschränkte Nutzung mit einer entsprechenden Nutzung außerhalb des Wasserschutzgebietes zu vergleichen.
Das Ausgleichsverfahren ist im Wassergesetz des Landes geregelt.
Der Betroffene (i.d.R. Landwirt) hat danach durch Antrag bei der zuständigen Wasserbehörde den Ausgleich gegenüber dem Ausgleichspflichtigen (Begünstigter, i.d.R. Wasserversorgungsunternehmen) geltend zu machen.
Die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des Ausgleichsanspruchs obliegt dem Betroffenen, d. h. er muss die notwendigen Informationen geben, anhand derer geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe ein Ausgleichsanspruch besteht (ggf. Nachweis durch Sachverständigengutachten).

II. Anwendung

Der Erlass ist ab sofort anzuwenden.

Für alle WSG-Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses begonnen wurden, gilt Folgendes:
Es werden alle WSG-Anträge, deren Unterlagen den Anforderungen des Erlasses des Umweltministeriums vom 29. Juli 2003 entsprechen, grundsätzlich weiterbearbeitet. Eine entsprechende Nachforderung zu den Antragsunterlagen wird zu gegebener Zeit durch das StALU erfolgen.
Bei älteren Anträgen ist bereits eine Festlegung durch das LU getroffen (siehe Schreiben vom 23.08.2013).

Im Auftrag

Ute Hennings